

46. Hat auch im Bereiche des österreichischen Streitverfahrens der Kläger, der die streitbefangene Forderung während des ersten Rechtsganges an einen Dritten abgetreten hat, das Klagebegehren zur Vermeidung der Abweisung der Klage auf Leistung an den Dritten umzustellen?

Öst. ZPO. § 234.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 8. November 1941 i. S. F. Textil GmbH.
(Kl.) w. Firma G. (Bekl.). II 84/41.

I. Landgericht Eger.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

1. Verfahrensrechtlich rügt die Revision, daß das Begehren nicht abgewiesen worden sei, obwohl die Klägerin die eingeklagte Forderung während des Rechtsstreites im ersten Rechtsgang an einen Dritten abgetreten und sich damit von der Forderung gelöst, also ihre Klagebefugnis verloren habe. In der Tat ist schon im ersten Rechtsgange festgestellt worden, daß die Klägerin die eingeklagte Forderung der Firma Sch. übertragen hat und daß hiervon auch die Beklagte verständigt worden ist. Das Vorbringen, die Forderung sei während des Rechtsstreites übertragen worden, ist daher keine Neuerung. Im Rechtsstreite hat dieser Übergang der Forderung keine Beachtung gefunden. Weber hat die Beklagte im ersten Rechtsgange deswegen die Abweisung des Klagebegehrens beantragt, noch hat die Klägerin ihren Sachantrag auf Verurteilung des Gegners zur Zahlung an den Forderungsübernehmer umgestellt; das Gericht hat auch keine Anregung in dieser Richtung gegeben.

Dieses Verhalten im Rechtsstreit entsprach auch der einmütigen Rechtsprechung zu § 234 öst. ZPO., der bestimmt: „Die Veräußerung einer in Streit verfangenen Sache oder Forderung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Erwerber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners als Hauptpartei in den Prozeß einzutreten.“ Ohne Zustimmung des Prozeßgegners geht der Rechtsstreit zwischen den bisherigen Parteien weiter. Die Veräußerung oder Abtretung

bleibt im Verfahren unbeachtet. Das Urteil hat auf die ursprüngliche Partei zu lauten. Eine Umstellung auf den Einzelrechtsnachfolger unterbleibt. Während das Urteil allgemein nach der Sachlage zur Zeit der Urteilsfällung oder beim Schluß der Verhandlung im ersten Rechtszuge (§§ 193, 406 öst. ZPO.) zu schöpfen ist, muß es für die Veräußerung auf den Zeitpunkt der Rechtsanhängigkeit (§ 232 öst. ZPO.) abgestellt werden (so die Rechtsprechung zu § 234 öst. ZPO. in Anlehnung an die sog. Irrelevanztheorie). Allerdings schwächte die Rechtsprechung die Folgerungen aus dieser Lehrmeinung ab und wendete § 234 nur auf die rechtsgeschäftlichen Veräußerungen und Übertragungen an. Sie erkaunte auch eine Erweiterung der Rechtskraft des Urteils für und wider den Einzelrechtsnachfolger der Partei an, obwohl das österreichische Verfahrensrecht im Gegensatz zu § 265 Abs. 3 NZPO. keine Bestimmung über eine Ausdehnung der Rechtskraft in diesem Falle kennt. Eine darauf zielende Bestimmung der Regierungsvorlage wurde im Zuge der Beratung gestrichen, weil sie keine vollständige Regelung der bestrittenen und schwierigen Lehre von den Grenzen der Rechtskraft enthalte. Die Rechtsprechung hat aber in Übereinstimmung mit der Fragebeantwortung des Justizministeriums und dem überwiegenden Schrifttum an der erweiterten Rechtskraft festgehalten, ohne dies jedoch anders als mit Erwägungen der Zweckmäßigkeit zu begründen.

Fast wörtlich übereinstimmend lautet § 265 Abs. 2 NZPO: „Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben.“ Trotzdem hat sich die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung von der „Irrelevanztheorie“ abgewendet. Weil die Veräußerung oder Abtretung doch sachlich-rechtlich wirkt, ist es als notwendig angesehen worden, daß der Kläger nicht nur dann, wenn der Beklagte Einwendungen erhebt und die Abweisung des Begehrens wegen fehlender Sachbefugnis begehrt, sondern auch ohne eine solche Einwendung seinen Klageantrag umstelle und in Berücksichtigung des sachlich-rechtlichen Rechtsüberganges die Leistung nicht mehr an sich, sondern an den Einzelrechtsnachfolger begehre, damit das Urteil der wahren Sachlage gerecht werde. Kommt der Kläger dem nicht nach, so ist, soweit der Gegner den Sachantrag auf Abweisung des Klagebegehrens gestellt

hat, das Begehren abzuweisen; denn ihm fehlt nun die Schlüssigkeit. Der Kläger führt zwar den Rechtsstreit als Partei weiter, handelt aber nach der Veräußerung oder Abtretung im Rechtsstreit als Geschäftsführer des Einzelrechtsnachfolgers, der allein der Träger des geltend gemachten sachlichrechtlichen Anspruchs ist (RGZ. Bd. 56 S. 307; Bd. 88 S. 7, Bd. 155 S. 51; JW. 1916 S. 887 Nr 18).

2. Diese Verschiedenheit der Auslegung der gleichen Vorschrift findet keine Rechtfertigung in einer Verschiedenheit der Grundsätze beider Prozeßordnungen. Nach beiden Auslegungen führt die rechtskräftige Beendigung des Rechtsstreites durch Urteil im allgemeinen auch eine Bindung des Einzelrechtsnachfolgers herbei, also eine Wirkung in einer anderen Person, welche nicht Partei ist, für die aber der in der Klägerrolle verbliebenen Partei ein Prozeßführungsrecht zugestanden wird, das sich auch sonst im österreichischen Recht findet, wie besonders für den betreibenden Gläubiger nach der Überweisung einer Forderung zur Einziehung (§ 308 Abs. 1 öst. G.D.).

Aber auch weder nach dem Rechte des Altreichs noch nach dem österreichischen Recht wird der Übernehmer der Forderung aus einem dem geänderten Klageantrage stattgebenden Urteil unmittelbar Berechtigter. Ob für oder gegen den Rechtsnachfolger nach § 727 (730) RZPO. die Vollstreckungsklausel zu erteilen oder nach § 731 vom Gläubiger der Rechtsweg zu beschreiten ist, hängt nicht davon ab, ob die Rechtsnachfolge während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites eingetreten und ob im ersten Falle das Urteil auf Leistung an den Rechtsnachfolger ergangen oder die Rechtsnachfolge im Rechtsstreit unberücksichtigt geblieben ist (Jonas-Bohle ZPO. Bem. II zu § 727). Aus dem auf Leistung an den Forderungsübernehmer lautenden Vollstreckungstitel wird also nach der Reichszivilprozeßordnung der Dritte noch nicht unmittelbar Berechtigter; die Rechtsnachfolge muß bei Gericht offenkundig sein oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Dasselbe gilt auch für das österreichische Recht; denn die im Vollstreckungstitel als berechtigt bezeichnete Person (§ 9 öst. G.D.) bleibt ausschließlich der die Forderung Übertragende als Kläger im vorangegangenen Rechtsstreit. Der Übernehmer der Forderung muß erst durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden den Rechtsübergang beweisen.

Eine Änderung des Klagebegehrens durch Umstellung auf den Übernehmer der Forderung hat daher niemals eine unmittelbare Auswirkung auf das Vollstreckungsverfahren, so daß eine Auslegung der österreichischen Bestimmung im Sinne der Rechtsprechung des Altreichs nicht auf Schwierigkeiten aus den Grundsätzen des Verfahrensrechts stößt. Andererseits würde eine solche Auslegung und eine einheitliche Rechtsprechung zu den gleichen Gesetzesbestimmungen die mißliche Folge vermeiden, daß ein und dasselbe höchste Gericht zwei gleichlautende Gesetze nach dem jeweiligen Anwendungsbereich verschieden auslegen würde. Dies führt zu dem zweckmäßigen Ergebnis, die Auslegung des § 265 Abs. 1 RZPO. auch auf den § 234 öst. RPO. auszudehnen.

3. In der vorliegenden Rechtsache hat die Beklagte erst in ihrer Revision geltend gemacht, daß das Klagebegehren mangels Klagebefugnis hätte abgewiesen werden sollen und daß es Sache des Übernehmers der Forderung gewesen wäre, statt der Klägerin in den Rechtsstreit einzutreten. Nach der Rechtsprechung im Geltungsgebiet des § 234 öst. RPO. kommt diesem Revisionsgrunde keine Bedeutung zu. Den Parteien und den unteren Gerichten kann eine fehlerhafte Führung des Rechtsstreits nicht mit Fug vorgeworfen werden. Anders nach der Rechtsprechung des Altreichs. Danach ist die Unterlassung der Umstellung des Klagebegehrens auf Zahlung an den Übernehmer der Forderung auch ohne Einwendung der beklagten Partei im Rahmen des Sachantrags dieser Partei beachtlich und müßte die Unterlassung mangels Schlüssigkeit des Begehrens auch dann zur Abweisung führen, wenn der Fehler der unteren Gerichte erst in der Revision gerügt wird; denn unter dem Gesichtspunkte der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Rechtsache wäre das stets zu beachten.

Immerhin aber kann dies nicht schlechtlin zur Abänderung des Urteils durch das Revisionsgericht führen. Vielmehr sind das Urteil des Berufungsgerichts und auch das Urteil des Gerichts des ersten Rechtsganges aufzuheben und ist die Rechtsache zur Behebung des Mangels zurückzuverweisen. Denn die unteren Gerichte haben nach ihrer vom Revisionsgericht nicht geteilten Rechtsauffassung es unterlassen, nicht nur die Klägerin zur Umstellung des Klagebegehrens anzuregen, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären, ob die Firma Sch. als Forderungsübernehmerin, der ja die Führung dieses

Rechtsstreits durch die Klägerin nach der Übertragung der Forderung bekannt war, nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend die Klägerin beauftragt hat, den Rechtsstreit im eigenen Namen, aber für ihre, der Übernehmerin, Rechnung zu führen, und ob sie nicht damit die Forderung im beschränkten Umfange zur Einziehung zurückabgetreten hat. In diesem Falle — für den das Verhalten der Übernehmerin der Forderung sprechen mag — hätte natürlich eine Umstellung des Klagebegehrens zu entfallen. Das Verfahren bedarf daher zur erschöpfenden Erörterung und gründlichen Beurteilung der Rechtsfrage einer Ergänzung (§§ 182, 496 Nr. 3, § 513 öst. ZPO.). Auf die im Revisionsverfahren beantragte Umstellung des Klagebegehrens konnte nicht eingegangen werden, weil darin eine im Rechtsmittelverfahren nicht mehr angängige Klageänderung nach § 235 öst. ZPO. liegt, nicht etwa eine Einschränkung auf eine bereits im ursprünglichen Begehren enthaltene Leistung.